



Übersicht Entschädigung für die Wirtschaft

Geschätzte Damen und Herren

Gerne möchte Sie die Stadt Chur im Zusammenhang mit dem Coronavirus über Ihre Möglichkeiten für Ausfallentschädigungen bei Bund/Kanton und Stadt Chur informieren. Die Stadt Chur und der Kanton Graubünden verweisen für detaillierte Informationen auf:

Stadt Chur

Webseite: www.chur.ch/aktuellesinformationen
Mail: stadtkanzlei@chur.ch
Hotline: +41 (0)81 254 41 11
Twitter: @CoronaStabChur / #CoronaStabChur

Kanton Graubünden

Webseite: www.gr.ch/coronavirus
Mail: kfsinfo@amz.gr.ch
Telefon: +41 (0)81 254 16 00

Bundesamt für Gesundheit BAG

Webseite: www.bag.coronavirus.ch
Mail: covid-19@bag.admin.ch
Infoline 24h: +41 (0)58 463 00 00

SECO

Webseite: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Massnahmenpaket des Bundesrats zur Abfederung von wirtschaftlichen Folgen

Überbrückungskredite

Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten: Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten: Damit betroffene KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) Überbrückungskrediten von den Banken erhalten, wird der Bundesrat ein Garantieprogramm im Umfang von 20 Milliarden CHF aufgleisen. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen CHF von den Banken sofort ausbezahlt werden und vom Bund zu 100% garantiert werden. Darüber hinaus gehende Beträge sollen vom Bund zu 85% garantiert werden und eine kurze Bankprüfung voraussetzen.

Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen

Den von der Krise betroffenen Unternehmen kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

Zahlungsfristen erstrecken

Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund wird für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 der Zinssatz auf 0,0 Prozent gesenkt. Es werden in dieser Zeitspanne keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt.



Keine Betreibungs- und Konkursverfahren

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

Ausweitung und Vereinfachung der Kurzarbeit

Der Bundesrat hat Erleichterungen für die Voranmeldung für Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus beschlossen. Ziel der Kurzarbeit ist es, Arbeitsplätze zu erhalten.

Vereinfachung:

- Die bereits gesenkte Karenzfrist (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigungen wird aufgehoben. Damit entfällt die Beteiligung der Arbeitgeber an den Arbeitsausfällen.
- Arbeitnehmer müssen nicht mehr zuerst ihre Überstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

Ausweitung:

- Die Kurzarbeitsentschädigung kann auch für Angestellte in befristeten Arbeitsverhältnissen und für Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit ausgerichtet werden.
- Der Arbeitsausfall soll auch für Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen, anrechenbar werden.
- Ausserdem kann Kurzarbeitsentschädigung auch für arbeitgeberähnliche Angestellte ausgerichtet werden. z.B. Gesellschafter einer GmbH, welche als Angestellte gegen Entlohnung im Betrieb arbeiten. Personen, die im Betrieb des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners mitarbeiten, können nun auch von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren.

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) informiert über Kurzarbeitszeit und nimmt Voranmeldungen von Unternehmen für Kurzarbeit entgegen.

Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Webseite: www.kiga.gr.ch
Mail: kurzarbeit@kiga.gr.ch
Hotline: +41 (0)81 257 30 92

Entschädigung bei Erwerbsausfällen

Selbständig Erwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht.

Eine Entschädigung ist für folgende Fälle vorgesehen:

- Schulschliessungen
- Ärztlich verordnete Quarantäne
- Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

SVA Graubünden

Webseite: <https://www.sva.gr.ch/aktuelles.html>
Mail: info@sva.gr.ch
Telefon: +41 (0)81 257 41 11



Entschädigung bei Erwerbsaufällen für Angestellte

Anspruch auf eine Entschädigung haben Eltern, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen. Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbrauch aufgrund von einer durch einen Arzt verordneten Quarantäne. Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbssersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet.

Soforthilfe im Kulturbereich

Mittels Soforthilfen und Entschädigungen sollen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Veranstaltungsverbots auf den Kultursektor (Darstellende Künste, Design, Film, Visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen) abgedeckt werden.

- Der Bund stellt Mittel zur Verfügung, um Soforthilfen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende zu leisten: Nicht gewinnorientierte Kulturunternehmen, zum Beispiel Stiftungen, können rückzahlbare zinslose Darlehen zur Sicherstellung ihrer Liquidität erhalten. Kulturschaffende können nicht rückzahlbare Nothilfen zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten beanspruchen, soweit diese nicht über die neue Entschädigung für Erwerbsausfall in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung sichergestellt ist. Die Abwicklung erfolgt über die Kantone (Kulturunternehmen) bzw. über Suisseculture Sociale (Kulturschaffende).
- Die Kulturunternehmen und Kulturschaffende können bei den Kantonen um eine Entschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen.
- Die Laien-Vereine können in den Bereichen Musik und Theater mit einem finanziellen Beitrag für den mit der Absage oder Verschiebung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden unterstützt werden.

Sport

Damit die Sportlandschaft Schweiz nicht massiv in ihren Strukturen geschädigt wird, stellt der Bundesrat folgende finanzielle Abfederungen bereit:

- 50 Millionen Franken als rückzahlbare Darlehen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für Organisationen, die entweder in einer Liga des Schweizer Sports mit überwiegend professionellem Spielbetrieb tätig sind oder Wettkämpfe für den professionellen Leistungssport durchführen.
- 50 Millionen Franken als Subventionen im Fall existenzieller Bedrohung für Organisationen, die auf dem Ehrenamt basieren und hauptsächlich den Breitensport fördern.

Mit der Unterstützung soll eine Pflicht von Ligen und Verbänden verbunden sein, Massnahmen zur Liquidität für Krisenfälle zu ergreifen. Diese Pflicht wird in der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Swiss Olympic verankert.

Im Weiteren können mit der heute verabschiedeten Verordnung, die befristet für sechs Monate gilt, in den Sportförderprogrammen Jugend+Sport und Erwachsenensport Unterbrüche von Aus- und Weiterbildungen kulant behandelt werden. Dasselbe gilt für das Sportstudium an der Eidgenössischen Hochschule für Sport in Magglingen.

Tourismus und Regionalpolitik

Im Rahmen der tourismuspolitischen Förderinstrumente werden bereits seit Februar 2020 Sofortmassnahmen umgesetzt. Im Vordergrund stehen Informations- und Beratungsaktivitäten sowie Massnahmen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen



Massnahmen der Stadt Chur

Kleinbetriebe / Vereine / freischaffende Künstler/Innen

Die Stadt Chur ist, zusätzlich zum Massnahmenplan des Bundesrates, in der Erarbeitung einer Unterstützung für Kleinbetriebe, Vereine und freischaffende Künstler/Innen, welche aufgrund der Absage von Veranstaltungen in eine existenzielle Notlage geraten und weder eigene noch fremde Hilfe generieren können.

Stadt Chur

Projektleitung: Roman Hollenstein
Mail: roman.hollenstein@chur.ch
Telefon: +41 (0)81 254 41 20

Bündner Verbände

Der Bündner Gewerbeverband, HotellerieSuisse Graubünden und GastroGraubünden informieren ihre Mitglieder online über die laufende Entwicklung und verweisen für weiteren Informationen auf die Plattformen von Bund und Kanton.

Bündner Gewerbeverband

Webseiten: www.kgv-gr.ch
Mail: info@kgv.-gr.ch
Telefon: +41 (0)81 257 03 23

HotellerieSuisse Graubünden

Webseite: www.hsgr.ch
Mail: rechtsberatung@hotelleriesuisse.ch
Telefon: +41 (0)31 370 43 50 (Rechtsberatung)

GastroGraubünden

Webseiten: www.gastrograubuenden.ch
Mail: info@gastrogr.ch
Telefon: +41 (0)81 354 96 96

Weitere Fragen

Falls Sie weitere Fragen haben, können Sie sich auch an die Kontaktstelle Wirtschaft der Stadt Chur wenden.

Kontaktstelle Wirtschaft
Poststrasse 37
7001 Chur
Telefon: +41 (0)81 254 41 04
Mail: kontaktstellewirtschaft@chur.ch